

Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

(PsychPbG)[1][2]

Vom 21. Dezember 2015

(BGBl. I S. 2525, 2529)

FNA 312-15

[1] Verkündet als Art. 4 3. OpferrechtsreformG v. 21.12.2015 (BGBl. I S. 2525); Inkrafttreten gem. Art. 5 Satz 2 dieses G am 1.1.2017.

[2] Zur Ausführung des PsychPbG haben die Länder ua folgende Vorschriften erlassen:–
Baden-Württemberg: G–**Berlin:** G–**Brandenburg:** G–**Bremen:** G–**Hamburg:** G–**Hessen:** G–
Mecklenburg-Vorpommern: G–**Niedersachsen:** G–**Nordrhein-Westfalen:** G–**Rheinland-Pfalz:**
G–**Saarland:** G–**Sachsen:** G–**Sachsen-Anhalt:** G–**Schleswig-Holstein:** G–**Thüringen:** G

[1]

§ 1 Regelungsgegenstand

Dieses Gesetz regelt für die psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g der
Strafprozessordnung

1. die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 2),
2. die Anforderungen an die Qualifikation des psychosozialen Prozessbegleiters (§§ 3
und 4) sowie
3. die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters (§§ 5 bis 10).

[§ 1: Text gilt seit 01.01.2017]

§ 2 Grundsätze

(1) 1Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nicht rechtlichen
Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und
nach der Hauptverhandlung. 2Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die
qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die
individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimisierung zu
vermeiden.

(2) 1Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von Neutralität gegenüber dem
Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung. 2Sie umfasst weder die
rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhalts und darf nicht zu einer
Beeinflussung des Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage führen. 3Der
Verletzte ist darüber sowie über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des
psychosozialen Prozessbegleiters von diesem zu Beginn der Prozessbegleitung zu
informieren.

[§ 2: Text gilt seit 01.01.2017]

§ 3 Anforderungen an die Qualifikation

(1) Psychosoziale Prozessbegleiter müssen fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sein.

(2) 1Für die fachliche Qualifikation ist erforderlich:

1.ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche sowie

2.der Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter.

2Der psychosoziale Prozessbegleiter muss praktische Berufserfahrung in einem der unter Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche haben.

(3) 1Der psychosoziale Prozessbegleiter stellt in eigener Verantwortung sicher, dass er über die notwendige persönliche Qualifikation verfügt. 2Dazu gehören insbesondere Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit sowie organisatorische Kompetenz.

(4) 1Für die interdisziplinäre Qualifikation ist insbesondere ein zielgruppenbezogenes Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht erforderlich.

2Der psychosoziale Prozessbegleiter stellt in eigener Verantwortung sicher, dass er Kenntnis vom Hilfeangebot vor Ort für Verletzte hat.

(5) Der psychosoziale Prozessbegleiter stellt in eigener Verantwortung seine regelmäßige Fortbildung sicher.

[§ 3: Text gilt seit 01.01.2017]

§ 4 Anerkennung und weitere Anforderungen

Die Länder bestimmen, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden, welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind.

[§ 4: Text gilt seit 01.01.2017]

§ 5 Vergütung

(1) Die Vergütung des nach § 406g Absatz 3 der Strafprozessordnung beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiters richtet sich nach den §§ 6 bis 10.

(2) Ist der psychosoziale Prozessbegleiter als Angehöriger oder Mitarbeiter einer nicht öffentlichen Stelle tätig, steht die Vergütung (§ 6) der Stelle zu.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Vergütung

1.der Angehörigen oder Mitarbeiter einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle, wenn sie die psychosoziale Prozessbegleitung in Erfüllung ihrer Dienstaufgabe wahrnehmen,

2.der Angehörigen oder Mitarbeiter einer nicht öffentlichen Stelle, wenn sie die psychosoziale Prozessbegleitung in Erfüllung ihrer Aufgabe wahrnehmen und die Stelle für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung stellenbezogene Förderungen erhält.

[§ 5: Text gilt seit 01.01.2017]

§ 6 Höhe der Vergütung

1Der beigeordnete psychosoziale Prozessbegleiter erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben aus der Staatskasse für eine psychosoziale Prozessbegleitung eine Vergütung

- 1.im Vorverfahren in Höhe von 520 Euro,
- 2.im gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug in Höhe von 370 Euro,
- 3.nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens in Höhe von 210 Euro.

2Mit der Vergütung nach Satz 1 sind auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Ausübung der psychosozialen Prozessbegleitung entstandener Aufwendungen und Auslagen sowie Ansprüche auf Ersatz der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer abgegolten.

[§ 6: Text gilt seit 01.01.2017]

§ 7 Entstehung des Anspruchs

1Der Anspruch auf Vergütung entsteht für jeden Verfahrensabschnitt nach § 6 Satz 1 gesondert. 2Das gerichtliche Verfahren beginnt, wenn das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 203 der Strafprozessordnung beschließt.

[§ 7: Text gilt seit 01.01.2017]

§ 8 Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Auf den Umfang und die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs sowie auf die Festsetzung der Vergütungen und Vorschüsse einschließlich der Rechtsbehelfe sind § 8 Absatz 1, § 47 Absatz 1 Satz 1, § 48 Absatz 1, die §§ 54, 55 Absatz 1, § 56 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

[§ 8: Text gilt seit 01.01.2017]

§ 9 Erlöschen des Anspruchs

Der Vergütungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens bei dem für die Festsetzung der Vergütung zuständigen Gericht geltend gemacht wird.

[§ 9: Text gilt seit 01.01.2017]

§ 10 Öffnungsklausel; Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die in diesem Gesetz genannten Bestimmungen über den Vergütungsanspruch des psychosozialen Prozessbegleiters keine Anwendung finden, wenn die Landesregierungen die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters anderweitig geregelt haben.

(2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

[§ 10: Text gilt seit 01.01.2017]

§ 11 Übergangsregelung

Die Länder können abweichend von den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis zum 31. Juli 2017 bestimmen, dass Personen, die bereits eine von einem Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes begonnen, aber noch nicht beendet haben, psychosoziale Prozessbegleitung vornehmen können.

[§ 11: Text gilt seit 01.01.2017]
Text gilt seit 01.01.2017

© Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG 2025